

# Satzung

JUNTOS e. V.

2016

§1  
Name

Der Verein führt den Namen „Juntos“ (Verbunden), hat seinen Sitz in Kaiserslautern und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Juntos E. V.“

§2  
Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Chile.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.  
§52 – Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit daraufgerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. . .

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens,
2. die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtwesens und des Sports. . .“

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Unterstützung eines Kinderheimprojektes in Chile, das seine Aufgaben hauptsächlich in folgenden Punkten sieht:

- Unterstützung von Kindern und Jugendlichen *durch Unterkunft, schulische Förderung und berufliche Ausbildung,*
- weitgehende Selbstversorgung durch einen dem Kinderheim angeschlossenen Bauernhof (den Jugendlichen sollen durch ihre Mitarbeit auf dem Hof Möglichkeiten aufgezeigt werden, sich später eine eigene Existenz- und Lebensgrundlage zu schaffen),
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation und sozialen Probleme der Menschen –insbesondere der Kinder und Jugendlichen– in Chile,
- **Forschung, Entwicklung, Förderung und Verbreitung der Kultur und der Kunst.**

§14  
Protokoll der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlüßbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Dabei sollten Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

**Die vorstehende Satzung wurde am 1. November 1988 errichtet. Der Verein JUNTOS wurde am 21. 11. 1988 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter Nr. kai1819 eingetragen.**

**Die kursiv gesetzten Änderungen in §2, §7 und §8 wurden am 9.1.1999 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 11.2.2000 beim Amtsgericht eingetragen.**

**Die fett gesetzte Änderung am Ende von §2 wurde am 12.1.2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen und im Januar 2008 beim Amtsgericht eingetragen.**

**Der Absatz über die Auflösung des Vereins in §2 wurde in der vorliegenden Form am 20.02.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und im April 2016 beim Amtsgericht eingetragen.**

## §10

### Amtsdauer des Vorstands und Beirats

Der Vorstand und Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands und Beirats im Amt. Jedes Leitungsteammitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstands- oder Beiratsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand und Beirat einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

## §11

### Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Zweckes und der Begründung schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

## §12

### Einberufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer schriftlich bei Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

## §13

### Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher immer außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindernothilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Der Verein Juntos e.V. nimmt sich außerdem vor, die im Vereinszweck erwähnten Zwecke in Chile durchzuführen. Hierzu erbittet er vom Chilenischen Justizministerium die Autorisierung, diese Aktivitäten – einschließlich der Errichtung eines HOGAR CAMPO in Chile – in juristischer und vermögensrechtlicher Verantwortung des Vereins Juntos e.V. durchführen zu dürfen.

Jeder Beschluß über eine Änderung der Satzung ist vor seiner Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## §3

### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## §4

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### §5

##### Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### §6

##### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Beirat
- c) und der Mitgliederversammlung.

#### §7

##### Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer *in Deutschland und einem Geschäftsführer in Chile*. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

#### §8

##### Der Beirat

Der Beirat besteht *mindestens* aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer und Öffentlichkeitsmann, der Kontaktperson nach Chile und dem Protokollführer. Im Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 3000 DM sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn die Zustimmung des gesamten Beirats darüber eingeholt worden ist. Der Beirat ist deswegen zu einer monatlichen Berichterstattung gegenüber dem Vorstand verpflichtet, die die Berichte des Projektes in Chile enthält und den Kassenbericht, so daß er über die Situation des Projektes stets auf dem Laufenden ist.

#### §9

##### Die Zuständigkeit des Vorstands

Das Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb eines vereinseigenen Kinderheims oder eines vereinseigenen Bauernhofs,
6. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen,
7. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.